

# **Geschäftsordnung**

Stand 2010

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Organe des BDKJ im Diözesanverband Bamberg.
- (2) Sie ist entsprechend anwendbar auf die Organe der Gliederungen des BDKJ im Diözesanverband Bamberg, soweit die Gliederungen keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.
- (3) Soweit die Diözesanordnung für bestimmte Organe von dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen trifft, gelten die Vorschriften der Diözesanordnung.

## **Abschnitt I: Diözesanversammlung**

### **§ 2 Termin**

- (1) Die Termine der ordentlichen Diözesanversammlungen werden von der Diözesanversammlung selbst beschlossen.
- (2) Die Diözesanversammlung tagt wenigstens zweimal jährlich.
- (3) Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es der Diözesanvorstand, ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände oder der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

### **§ 3 Vorbereitung**

- (1) Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor.
- (2) <sup>1</sup>Anträge an die Diözesanversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin beim Diözesanvorstand einzureichen. <sup>2</sup>Anträge zu Änderungen der Diözesanordnung, der Geschäftsordnung, zur Abwahl von Mitgliedern des Diözesanvorstandes sowie zur Auflösung des Diözesanverbandes sind bis spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin einzureichen.

### **§ 4 Einladung**

- (1) Zur Diözesanversammlung wird spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Diözesanvorstand eingeladen.
- (2) Spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge und einmal jährlich den schriftlichen Bericht des Diözesanvorstandes zu versenden.

- (3) Anträge zu Änderungen der Diözesanordnung, der Geschäftsordnung, zur Abwahl von Mitgliedern des Diözesanvorstandes sowie zur Auflösung des Diözesanverbandes hat der Diözesanvorstand spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin an die Mitglieder der Diözesanversammlung zu versenden.

### **§ 5 Stellvertretung**

- (1) Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

### **§ 6 Leitung und Protokollführung**

- (1) <sup>1</sup>Die Leitung und Protokollführung der Diözesanversammlung obliegen dem Diözesanvorstand. <sup>2</sup>Er bestimmt, wer aus seinen Reihen jeweils die Sitzung leitet.
- (2) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. <sup>2</sup>Wenn sie das Wort ergreifen will, muss sie die Leitung an ein anderes Mitglied des Diözesanvorstandes übergeben.
- (3) Der Diözesanvorstand kann die Sitzungsleitung und Protokollführung der Diözesanversammlung ganz oder teilweise an andere Personen delegieren.

### **§ 7 Beginn der Beratungen**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
  2. Festsetzung der Tagesordnung.
- (2) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Aufnahme stimmt.
- (3) <sup>1</sup>Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden. <sup>2</sup>Alle in die Tagesordnung eingebrachten Anträge müssen jedoch beraten werden.

### **§ 8 Schluss der Diözesanversammlung**

- (1) Die Diözesanversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.
- (2) <sup>1</sup>Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied der Diözesanversammlung nach dem Antragsteller oder der Antragstellerin noch das Wort erhält. <sup>2</sup>Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag vor. <sup>3</sup>Letzterer geht allen übrigen Anträgen vor.

## § 9 Öffentlichkeit

- (1) <sup>1</sup>Die Diözesanversammlung ist öffentlich. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- (2) <sup>1</sup>Personaldebatten sind vertraulich und nicht öffentlich. <sup>2</sup>Bei Wahlen zum Diözesanvorstand sind in der Personaldebatte auch die beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung, soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Erzbischöflichen Jugendamt stehen und keine gewählten Mitglieder der Diözesanvorstände der Mitgliedsverbände oder der Dekanatsvorstände sind, ausgeschlossen. <sup>3</sup>Des weiteren nehmen der Leiter bzw. die Leiterin sowie der ständige Vertreter bzw. die ständige Vertreterin des Leiters bzw. der Leiterin des Erzbischöflichen Jugendamtes nicht an der Personaldebatte teil, sofern sie keine stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung sind.

## § 10 Beratungsordnung

- (1) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen nach geschlechtsspezifisch getrennter Redeliste. <sup>2</sup>Die Wortmeldungen von Männern und Frauen werden dabei auf einer getrennten Redeliste aufgenommen. <sup>3</sup>Den Männern und Frauen wird abwechselnd das Wort erteilt. <sup>4</sup>Stehen nur noch Männer bzw. Frauen auf der Redeliste, so werden diese der Reihe nach aufgerufen.
- (2) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung kann Antragstellern und Antragstellerinnen sowie Berichterstattern und Berichterstatterinnen auf deren Wunsch hin außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilen. <sup>2</sup>Verlangen Antragsteller und Antragstellerinnen sowie Berichterstatter und Berichterstatterinnen zu Beginn oder nach Schluss der Beratung das Wort, ist ihnen dieses zu erteilen.
- (3) Die Sitzungsleitung kann den Mitgliedern des Diözesanvorstandes jederzeit außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilen.
- (4) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.
- (5) Die Sitzungsleitung kann Rednern und Rednerinnen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (6) <sup>1</sup>Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung sofort.

## § 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) <sup>1</sup>Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. <sup>2</sup>Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

- (2) <sup>1</sup>Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. <sup>2</sup>Zulässig sind:
1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
  2. Antrag auf Schluss der Redeliste,
  3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
  4. Antrag auf Vertagung,
  5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
  6. Antrag auf geheime Abstimmung,
  7. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
  8. Hinweis zur Geschäftsordnung,
  9. Antrag auf Nichtbefassung,
  10. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,
  11. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung und
  12. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (3) <sup>1</sup>Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. <sup>2</sup>Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen. <sup>3</sup>Die Geschäftsordnungsanträge Nummer 10 und 11 gelten dann als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Männer oder die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen dafür stimmt. <sup>4</sup>Der Geschäftsordnungsantrag Nummer 12 bedarf nicht der Zustimmung.
- (4) Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der beantragten Abweichung zustimmen.

## **§ 12 Persönliche Erklärung**

- (1) <sup>1</sup>Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. <sup>2</sup>Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung besteht die Möglichkeit, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die eigene Stimmabgabe zu begründen.
- (2) Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.
- (3) Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung bis zum Versammlungsende schriftlich vorgelegt werden.

## **§ 13 Beschlussfähigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend ist. <sup>2</sup>Bei der Feststellung bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

- (2) <sup>1</sup>Die zu Beginn der Sitzung gemäß § 7 Absatz 1 festgestellte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. <sup>2</sup>Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.
- (3) <sup>1</sup>Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. <sup>2</sup>Die Diözesanversammlung ist beratungsfähig; Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Diözesanversammlung wegen Beschlussunfähigkeit durch den Diözesanvorstand geschlossen oder vertagt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. <sup>2</sup>In der fristgerechten Einberufung durch den Diözesanvorstand ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

#### **§ 14 Anträge**

- (1) <sup>1</sup>Anträge können nur von Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt werden. <sup>2</sup>Sie sind schriftlich beim Diözesanvorstand einzureichen.
- (2) <sup>1</sup>Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. <sup>2</sup>Im Zweifel entscheidet die Diözesanversammlung, welcher der weitestgehende Antrag ist.

#### **§ 15 Abstimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Geschäftsordnung keine anderweitigen Regelungen vorsieht. <sup>2</sup>Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. <sup>4</sup>Für Änderungen der Diözesanordnung und der Geschäftsordnung sowie zur Auflösung des Diözesanverbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig. <sup>5</sup>Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung.
- (2) Für Beschlüsse nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 11 ist sowohl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Frauen als auch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Männer erforderlich.
- (3) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses von jedem stimmberechtigten Mitglied der Diözesanversammlung eine Wiederholung verlangt werden.

- (4) Auf Antrag ist namentlich abzustimmen, sofern dem wenigstens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
- (5) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.
- (6) Über Sachbeschlüsse kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden; hierbei ist für die erneute Aufnahme in die Tagesordnung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## § 16 Wahlen

- (1) <sup>1</sup>Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. <sup>2</sup>Die Anwendung von § 15 Absatz 4 ist ausgeschlossen.
- (2) Außer bei Wahlen zum Diözesanvorstand genügt die Abstimmung durch Handzeichen, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.
- (3) Zur Vorbereitung der Wahlen bildet die Diözesanversammlung einen Wahlausschuss.
- (4) <sup>1</sup>Die Wahlen werden durch den Wahlausschuss geleitet. <sup>2</sup>Ein Mitglied des Wahlausschusses führt den Vorsitz. <sup>3</sup>Der oder die Vorsitzende eröffnet die Wahlhandlung mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit, der Bekanntgabe der Wahlregeln und der bisher vorgeschlagenen Kandidaten bzw. Kandidatinnen. <sup>4</sup>Daraufhin eröffnet der oder die Vorsitzende die Vorschlagsliste. <sup>5</sup>Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Diözesanversammlung. <sup>6</sup>Die Kandidaten bzw. Kandidatinnen stellen sich vor. <sup>7</sup>In einer Personalbefragung haben die Mitglieder der Diözesanversammlung das Recht, an die Kandidaten bzw. Kandidatinnen Fragen zu richten. <sup>8</sup>Über die Unzulässigkeit einer Frage entscheidet der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses. <sup>9</sup>Eine zeitliche Beschränkung der Personalbefragung ist unzulässig. <sup>10</sup>Auf Antrag findet eine Personaldebatte statt; dieser Antrag bedarf nicht der Zustimmung. <sup>11</sup>Sie ist vertraulich und nicht öffentlich. <sup>12</sup>Die Debatte ist auf die Person des Kandidaten bzw. der Kandidatin beschränkt. <sup>13</sup>Eine zeitliche Beschränkung der Personaldebatte ist unzulässig. <sup>14</sup>Eine Wahl von nicht anwesenden Personen ist zulässig, sofern dem Wahlausschuss eine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur und Amtsannahme der zu wählenden Person vorliegt.
- (5) <sup>1</sup>§ 15 Absatz 1 findet Anwendung bei der Feststellung des Wahlergebnisses; Stimmenthaltung ist bei Wahlen nicht möglich. <sup>2</sup>Erhält kein Kandidat oder keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. <sup>3</sup>Dazu können weitere Kandidaten bzw. Kandidatinnen vorgeschlagen werden. <sup>4</sup>Zu einem möglichen dritten Wahlgang werden nur die beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl aus dem zweiten Wahlgang zugelassen.
- (6) <sup>1</sup>Ein gewählter Kandidat bzw. eine gewählte Kandidatin muss die Wahl annehmen. <sup>2</sup>Im Falle der Nichtannahme ist die Wahl zu wiederholen.

### **§ 17 Anfertigung des Protokolls**

<sup>1</sup>Über jede Diözesanversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Diözesanvorstand unterschrieben wird. <sup>2</sup>Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder und Gäste, der schriftlich entschuldigenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen nach § 12.

### **§ 18 Versendung des Protokolls**

- (1) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von acht Wochen nach Schluss der Versammlung zugeschickt.
- (2) Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach Zustellung beim Diözesanvorstand gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.
- (3) <sup>1</sup>Der Diözesanvorstand berät über die Einsprüche gegen das Protokoll. <sup>2</sup>Teilt der Diözesanvorstand die Einsprüche, benachrichtigt er die Mitglieder der Diözesanversammlung. <sup>3</sup>Weist der Diözesanvorstand Einsprüche zurück, entscheidet die nächste Diözesanversammlung über sie.

### **§ 19 Anfechtung von Wahlen**

- (1) Wird die Wahl von Vorstandsmitgliedern des Diözesanverbandes schriftlich angefochten, ist der Schlichtungsausschuss des Bundesverbandes einzuschalten.
- (2) <sup>1</sup>Ficht ein Mitglied einer Dekanatsversammlung die Wahl von Vorstandsmitgliedern des jeweiligen Dekanatsverbandes schriftlich an, so ist der Diözesanvorstand umgehend darüber zu unterrichten. <sup>2</sup>Unverzüglich sind die Präsidien der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände zu einer gemeinsamen Sitzung durch den Diözesanvorstand einzuberufen, die über die Anfechtung entscheiden. <sup>3</sup>Betroffene haben dabei kein Stimmrecht. <sup>4</sup>Die Entscheidung wird den Mitgliedern der jeweiligen Dekanatsversammlung schriftlich mitgeteilt.

### **Abschnitt II: Sachausschüsse**

#### **§ 20 Bildung der Sachausschüsse**

- (1) <sup>1</sup>Die Sachausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf gebildet. <sup>2</sup>Sie arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung. <sup>3</sup>Sie berichten wenigstens einmal jährlich der Diözesanversammlung. <sup>4</sup>Eine Vorlage der Minderheit ist zulässig.

- (2) Die zu wählenden Mitglieder der Sachausschüsse werden von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle für die Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl von Mitgliedern dieses Sachausschusses gewählte, auf der Liste nachfolgende Ersatzmitglied.
- (4) Geschäftsführend und beratend begleitet mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes die Arbeit des jeweiligen Sachausschusses.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Sachausschusses wählen ihren Vorsitzenden oder ihre Vorsitzende. <sup>2</sup>Wird kein Vorsitzender oder keine Vorsitzende gewählt, übernimmt das Mitglied aus den Reihen des Diözesanvorstandes kommissarisch den Vorsitz.

### **§ 21 Berichtersteller und Berichterstellerinnen**

Die Sachausschüsse können für bestimmte Beratungsgegenstände einen Berichtersteller oder eine Berichterstellerin zum Vortrag bei der Diözesanversammlung wählen.

### **§ 22 Arbeitsweise der Sachausschüsse**

- (1) Zu Sitzungen der Sachausschüsse ist mit einer Frist von vierzehn Tagen von dem oder der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung auf geeignete Art und Weise einzuladen.
- (2) Ein Sachausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung eines Sachausschusses bedarf der Zustimmung eines Organs des Diözesanverbandes.
- (4) Die Beratungen der Sachausschüsse sind für alle Mitglieder der Diözesanversammlung öffentlich.

### **§ 23 Auflösung der Sachausschüsse**

Die Tätigkeit eines Sachausschusses endet, wenn die Diözesanversammlung seine Auflösung beschließt oder feststellt, dass der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

## **Abschnitt III: Wahlausschuss**

### **§ 24 Wahlausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung und Durchführung der jeweils nächsten Wahlen bildet die Diözesanversammlung einen Wahlausschuss. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss schreibt die zu

besetzenden Wahlämter mindestens zwei Monate vor dem festgesetzten Wahltermin intern aus. <sup>3</sup>Bei Bewerbungen kann der Wahlausschuss eine Vorauswahl treffen.

- (2) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss besteht grundsätzlich aus vier Mitgliedern, sofern die Diözesanversammlung nichts anderes beschließt. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Wahlausschusses sind bis zum nächsten ordentlichen Wahltermin gewählt. <sup>3</sup>Die Besetzung erfolgt nach Möglichkeit geschlechtsparitätisch.
- (3) Geschäftsführend und beratend begleitet ein Mitglied des Diözesanvorstandes die Arbeit des Wahlausschusses.
- (4) Im Übrigen gelten die in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen für Sachausschüsse.

#### **Abschnitt IV: Diözesankonferenzen der Dekanatsverbände und Mitgliedsverbände**

##### **§ 25 Diözesankonferenz der Dekanatsverbände (DVK)**

- (1) <sup>1</sup>Die Diözesankonferenz wird von ihrem Präsidium spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich einberufen. <sup>2</sup>Die Diözesankonferenz wird von ihrem Präsidium geleitet.
- (2) <sup>1</sup>Die Diözesankonferenz tagt wenigstens einmal jährlich. <sup>2</sup>Die Diözesankonferenz muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Dekanatsverbände oder der Diözesanvorstand verlangen.
- (3) Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden diejenigen Dekanate, welche zum zweiten Mal in Folge nicht an der Diözesankonferenz teilnehmen, nicht berücksichtigt.
- (4) Die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend.

##### **§ 26 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände**

- (1) <sup>1</sup>Die Diözesankonferenz wird von ihrem Präsidium spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich einberufen. <sup>2</sup>Die Diözesankonferenz wird von ihrem Präsidium geleitet.
- (2) <sup>1</sup>Die Diözesankonferenz tagt wenigstens zweimal jährlich. <sup>2</sup>Die Diözesankonferenz muss außerdem einberufen werden, wenn es wenigstens ein Viertel der Mitgliedsverbände oder der Diözesanvorstand verlangen.
- (3) Die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend.

**Abschnitt V: Schlussbestimmungen**

**§ 27 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt zum 23. April 2010 in Kraft.